

Sitzung vom 12. Dezember 2001

1937. Interpellation (Aufhebung von Fussgängerstreifen bei Schutzinseln)

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Hans Fahrni und Willy Germann, Winterthur, sowie Mitunterzeichnende haben am 22. Oktober 2001 folgende Interpellation eingereicht:

Auf den Kantonsstrassen sind in letzter Zeit vielerorts im Zusammenhang mit Strassensanierungen Fussgängerstreifen aufgehoben worden. Zum Teil wurden sie ersetzt durch unmarkierte Übergänge mit Schutzinseln, in einigen Fällen aber auch ersatzlos aus dem Verkehrskonzept gestrichen. Wie die neuesten Beispiele mit der Aufhebung von Fussgängerstreifen im Tösstal zeigen, sind offenbar umfangreiche Veränderungen bereits im Gang. Diese Entwicklung erachten wir als bedenklich für die Sicherheit der Fussgänger, obwohl laut Presseberichten Verkehrsexperten der Kantonspolizei von einem neuen, fussgängerfreundlichen Konzept sprechen.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung von Fussgängerstreifen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft unsere Aussage zu, dass auf vielen Kantonsstrassen Fussgängerstreifen besonders im Bereich von dreispurigen Abschnitten aufgehoben und teilweise durch unmarkierte Übergänge mit Schutzinseln ersetzt wurden?
2. Von Seiten der Kantonspolizei wird die Aufhebung von markierten Übergängen mit sicherheitstechnischen Argumenten begründet. Wie lauten diese Überlegungen, und stützen sie sich auf verkehrswissenschaftliche Untersuchungen?
3. Berücksichtigt das neue Konzept die Tatsache, dass für Kinder und ältere Personen das Überqueren von Fahrbahnen ohne Fussgängerstreifen besonders gefährlich ist?
4. Bringt das neue Konzept letztlich nicht eine Verschlechterung für Fussgängerinnen und Fussgänger, indem unter Umständen lange Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen und die Bereitschaft der motorisierten Verkehrsteilnehmer zum Anhalten abnehmen dürfte?
5. Welche verkehrstechnischen und baulichen Massnahmen werden getroffen, damit die Anhaltebereitschaft der motorisierten Verkehrsteilnehmer in fussgängerfreundlichen Bereichen generell erhöht werden kann?
6. Berücksichtigt das neue Konzept die Bestimmungen des Fuss- und Wanderweggesetzes, welche ein zusammenhängendes lokales Fusswegnetz mit Integration von Fussgängerstreifen verlangen, in ausreichendem Mass?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Hans Fahrni und Willy Germann, Winterthur, sowie Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Beim Anordnen und Anbringen von Fussgängerstreifen haben sich die kantonalen Behörden nach den einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Strassen zu richten. Mit neuestem Schreiben vom 5. September 2001 hat das Bundesamt die Kantone angewiesen, die neu gefasste Norm SN 640 241 «Fussgängerverkehr/Fussgängerstreifen» des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anzuwenden. Diese Norm, die auch im Einklang mit den Bestimmungen des Fuss- und Wanderweggesetzes steht, enthält Kriterien für die Beurteilung der Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von Fussgängerstreifen. Als wesentliche Neuerung enthält diese neue Norm eine detaillierte Checkliste zur Beurteilung des Standortes eines Fussgängerstreifens sowie ein Beurteilungsformular. Mit Hilfe dieser Unterlagen lässt sich erkennen, ob die Anordnung von geplanten bzw. der Betrieb von bestehenden Fussgängerstreifen als gut zu bewerten oder ob zusätzliche Massnahmen zu ergreifen sind oder ob eine andere Lösung zu wählen wäre. Das Bundesamt hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich dazu aufgerufen, die bestehenden Fussgängerstreifen zu überprüfen und allfällig notwendige Verbesserungen einzuleiten. Dieselbe Stossrichtung verfolgen im Übrigen die analogen Empfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Bestätigt werden die zu Grunde liegenden Erkenntnisse durch die Ergebnisse der Unfallauswertung des Kantons Zürich.

Seit der Einführung des neuen Fussgängervortrittsrechts im Jahre 1994 stieg die Zahl von Unfällen im Bereich von Fussgängerstreifen an. Zwar blieb die Zahl der Unfälle auf den Streifen selber gleich, doch häuften sich die Auffahrkollisionen vor den Markierungen. Dieser Umstand hängt damit zusammen, dass eine Markierung von Fussgängerstreifen lediglich das Vortrittsrecht regelt, bei Fehlen der Voraussetzungen wie beispielsweise ausreichender Sichtverhältnisse aber allein den Fussgängern noch keine Sicherheit verschafft, sondern eine solche oftmals sogar vorspiegelt. Sowohl die Empfehlungen der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung wie auch regelmässige Verkehrsbeobachtungen der Behörden im Kanton Zürich weisen darauf hin, dass die Anhaltebereitschaft der Automobilistinnen und Automobilisten vor Fussgängerstreifen weitgehend davon abhängig ist, ob dort regelmässig Fussgänger die Strasse überqueren und ein nicht unerheblicher Fahrzeugverkehr herrscht. Nur bei Vorliegen auch dieser beiden Bedingungen vermag ein Fussgängerstreifen seiner Funktion gerecht werden.

Die Überprüfung der bestehenden Fussgängerstreifen im Lichte der dargelegten Kriterien erfolgt im Kanton Zürich jeweils im Zuge von Belagserneuerungen. Konkret untersucht werden dabei insbesondere die örtlichen Sichtverhältnisse, die Fahrzeugdichte sowie die Anzahl Fussgänger, die den Streifen benützen, wobei der Anteil an Kindern und Betagten besonders interessiert. Eine hohe Priorität wird namentlich Fussgängerstreifen eingeräumt, die Bestandteil eines Schulweges sind. Im Rahmen dieser verkehrssicherheitstechnischen Überprüfung wurde festgestellt, dass bestimmte Fussgängerstreifen nicht mehr erneuert werden sollten, dies insbesondere weil damit unklare Verkehrssituationen geschaffen wurden, die den Fussgängern eine falsche Sicherheit vorspiegelten. In solchen Fällen wird das Gespräch mit den Gemeindebehörden über das weitere Vorgehen geführt, und es werden gemeinsam situationsgerechte Lösungen gesucht. Es werden keine Fussgängerstreifen gegen den Willen der Gemeindebehörden entfernt; vielmehr ist es bisher stets gelungen, einen Konsens zu finden. In jedem Fall geht es den Behörden des Kantons Zürich bei der Überprüfung der Fussgängerstreifen darum, die Verkehrssicherheit zu Gunsten der Fussgänger zu erhöhen.

Überdies sind in Fällen, in denen nach den VSS-Normen keine Fussgängerstreifen markiert werden können, die Behörden bei Strassenneubauten oder geplanten Überbauungen in einer vorausschauenden Betrachtungsweise dazu übergegangen, zur Sicherung künftiger Fussgängerübergänge den strassenseitigen Anlageteil vorzeitig schon zu erstellen. Dabei werden jeweils Mittelinseln gebaut oder geeignete Bereiche für Fussgängerübergänge offen gehalten. Damit können nachträglich Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn sich die örtlichen Verkehrsverhältnisse wesentlich ändern, beispielsweise durch erhöhte Fussgängerfrequenz oder grösseres Verkehrsaufkommen. Auch ohne markierte Fussgängerstreifen ist in diesen Fällen das Überschreiten der Fahrbahn dank den Schutzinseln bedeutend sicherer.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi